



Empfehlungen an Gesundheits-, Pflege-, Alters- und Behinderteninstitutionen

Die Schweiz befindet sich aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor in der besonderen Lage und es gelten in Ergänzung zum Epidemiengesetz unter anderem die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) sowie die Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24). Gemäss Art. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist jede Person verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu Hygiene und Verhalten zu beachten.

Gemäss Art. 4ff Covid-19-Verordnung besondere Lage haben alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

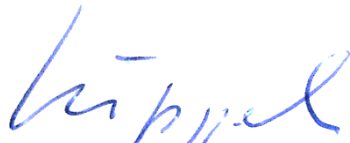
Um in den Gesundheits-, Pflege-, und Behinderteninstitutionen im Kanton Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus möglichst einheitlich umzusetzen, publiziert das Gesundheits- und Sozialdepartement folgende Empfehlungen:

1. Diese Empfehlungen gelten für das Spital Appenzell, die Klinik im Hof Weissbad, die Alters- und Pflegeheime im Kanton sowie die Behinderteninstitution «Steig Wohnen und Arbeiten».
2. Die Institutionen haben die entsprechenden und jeweils aktuellen Informationen und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu beachten (z.B. Informationen und Empfehlungen für Alters- und Pflegeheime).
3. Besuche können unter Einhaltung der folgenden Vorgaben stattfinden:
 - a. Die Institution stellt eine Zugangskontrolle sicher, registriert alle Besucherinnen und Besucher (Vorname, Name, Telefonnummer, Name der besuchten Person, Datum und Zeit des Besuchs). Die Daten sind nach 14 Tagen zu löschen/vernichten.
 - b. Aus organisatorischen Gründen kann eine telefonische Voranmeldung grundsätzlich verlangt werden.
 - c. Besuchende werden informiert, dass sie frei von bekannten COVID-19-Symptomen sein müssen, dass die älteren Menschen als Teil der Risikogruppe bei einer Infektion mit COVID-19 ein erhöhtes Komplikations- und Sterberisiko haben und sich das Coronavirus in einer Institution sehr schnell verbreiten kann.
 - d. Die Besuche finden in spezifisch eingerichteten Besucherzonen, im Garten oder im privaten Zimmer statt. Die Besuchsdauer und die Anzahl Besucherinnen und Besucher werden begrenzt. Die nähere Ausgestaltung liegt in der Kompetenz der Institution.
 - e. Der Besuch hat sich an die Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, welche die Institution festlegt. Für Besucherinnen und Besucher gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht. Personen, die garantieren, den Mindestabstand von 1,5 Meter jederzeit einzuhalten, können von der Maskenpflicht befreit werden. Besuchende sind zu bitten, Hygienemasken selber mitzubringen. Wenn nötig, stellen die Institutionen Hygienemasken zur Verfügung.
 - f. Die Institution sorgt für die Kontrolle der Schutzmassnahmen.
 - g. Nach jedem Besuch wird die Begegnungszone (Tisch, Stuhl etc.) durch das dafür bezeichnete Personal desinfiziert.
4. Die Leitungen der Institutionen können in sachlich begründeten Fällen (z.B. Verwandte von palliativen oder dementen Patientinnen und Patienten) Ausnahmen erlauben, wenn entsprechende Hygienemassnahmen eingehalten werden.

5. Personenbezogene Tätigkeiten (Haare schneiden, Physiotherapie, Podologie etc.) sind in den Institutionen unter Anwendung eines geeigneten Schutzkonzepts sowie der vom Bund verordneten Sicherheitsmassnahmen erlaubt.
6. Öffentliche Cafeterien und Restaurants können unter Einhaltung der allgemeinen Vorgaben des Bundes und unter Anwendung eines geeigneten Schutzkonzeptes betrieben werden.
7. Die Leitungen können für ihre Institutionen je nach Situation und Entwicklung die Besuchsregeln verschärfen oder dem Departement beantragen, ein Besuchsverbot zu verfügen.
8. Aufenthalte ausserhalb der Institution sind unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:
 - a. Die Institutionen informieren die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitpersonen darüber, dass sie sich auch ausserhalb der Institution an die Abstands- und Hygieneregeln zu halten haben.
 - b. Die Institution registriert die Kontaktdaten einer Begleitperson.
 - c. Beim Transport in Privatfahrzeugen wird das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.
9. Die Institutionen müssen ein betriebsspezifisches COVID-19-Schutzkonzept umgesetzt haben, das unter anderem die Regeln für Besuche in ihren Institutionen festlegt sowie den Vorgaben des Bundes zur Eindämmung des Coronavirus und zum Schutz der besonders gefährdeten Personengruppen genügt. Das Schutzkonzept ist dem Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme zuzustellen.
10. Diese Empfehlungen gelten ab dem 1. August 2020.
11. Sollten im Kanton oder der näheren Umgebung wieder deutlich mehr Covid-19 Fälle auftreten, können die Institutionen jederzeit zu strengeren Massnahmen verpflichtet werden.

Appenzell, 29. Juli 2020

Gesundheits- und Sozialdepartement
Kantonsarztamt



Markus Köppel, Kantonsarzt Stv.